

Satzung
über den Kostenersatz für die Trinkwasserhaus- oder Grundstücksanschlüsse im Bereich des
Trink- und
Abwasserzweckverbandes Liebenwalde
(Kostenerstattungssatzung Trinkwasserhausanschlüsse)

Auf Grund der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I., S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I., S. 202, 206) in Verbindung mit §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12 Nr. 01, ber. GVBl. I/12, Nr. 7), der §§ 1, 2, 10, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und des § 4 der, seit dem 07. Dezember 2009 geltenden Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 12. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (im folgenden TAV genannt) betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Trinkwassersatzung.
Der TAV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Haus- oder Grundstücksanschlüsse im Wasserversorgungsgebiet.

§ 2
Kostenersatz für Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses (Grundstücksanschlussleitung) von der Straßenleitung bis zur Absperrarmatur hinter der Mengenummessung bzw. dem Wasserzähler sind dem TAV zu ersetzen.
- (2) Der Hausanschluss verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit der Hausinstallation bzw. den Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers. Zum Hausanschluss gehören alle Anlagenteile von der Ventilanbohrschelle bzw. dem Abzweig an der Hauptversorgungsleitung bis zur Absperrarmatur (in Fließrichtung) hinter der Mengenummessung bzw. dem Wasserzähler. Die Mengenummessung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Wenn die Versorgungsleitung nicht in der Mitte der Straße verläuft, gilt sie als in der Straßenmitte gelegen.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3
Erstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenersatzpflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem TAV sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem TAV angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Beitragsschuld.

§ 4

Ermittlung der Kosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, wobei die Berechnung entsprechend § 2 Absatz 2 so erfolgt, als ob sie in der Mitte der Straße verläuft. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 5

Vorausleistungen

Auf den Erstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 70 % der voraussichtlichen Kostenerstattung. Vorausleistungen werden vom TAV nicht verzinst. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung entsprechend § 5.

§ 7

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen oder deren Vertreter haben dem TAV oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der TAV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte des TAV dürfen nach Maßgabe des § 99 Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für den Erstattungsanspruch festzustellen oder zu überprüfen, die Erstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt (§ 8 Absatz 1);
 - b) Ermittlungen des TAV oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt (§ 8 Absatz 2);
 - c) den Beauftragten des TAV nach Maßgabe des § 99 Abgabenordnung den Zutritt nicht gestattet (§ 8 Absatz 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Liebenwalde, den 19.06.2012



Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher